

MEDIEN05/2012 VOM 19.09.2012	■ Medientransparenzgesetz: Ab 1. Oktober 2012 muss erstmals gemeldet werden	Seite 2
	■ KommAustria schreibt UKW-Radiofrequenz 103,2 MHz für „WIEN INNERE STADT“ aus	Seite 3
	■ Heuer noch kein Start von Digitalradio in Österreich	Seite 4
	■ Rundfunkfonds	Seite 5
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 6
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 7
	■ Interview mit der KommAustria: „Eine ‚schiefe Optik‘ ist im Rechtsstaat kein Grund für eine Verurteilung“	Seite 9
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 11

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Medientransparenzgesetz: Ab 1. Oktober 2012 muss erstmals gemeldet werden

**Rund 5.600
Rechtsträger müssen
ab 1. Oktober 2012
Ausgaben für
Werbung,
Informations-
schaltungen und
Förderungen melden**

Rund 5.600 Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben vom 1. bis 15. Oktober 2012 erstmals ihre Ausgaben für Werbung und Informationsschaltungen insbesondere in Fernsehen, Hörfunk, Printmedien oder auf Websites sowie ihre Förderungen an Medieninhaber zu melden. Zu den Meldepflichtigen zählen u.a. Bundesministerien, die Landesverwaltungen, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, Gemeindeverbände oder Unternehmen, an denen der Bund, die Bundesländer oder Gemeinden mit mehr als 50 % beteiligt sind. Damit startet erstmals die fortan quartalsmäßige Meldepflicht nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“), das am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist.

Die Bekanntgaben sind immer quartalsweise innerhalb genau vorgegebener Fristen an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Wochen ab dem Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal und daher nun eben erstmals in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Oktober 2012 erfolgen. Diese erste Meldung betrifft dementsprechend Daten aus dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2012.

Eine Meldung müssen betroffene Rechtsträger in jedem Fall erstatten – auch wenn keine Ausgaben oder Förderungen nach dem MedKF-TG angefallen sind. Entweder sind genaue Daten bekannt zu machen oder es ist eine so genannte Leermeldung abzugeben.

Für säumige Meldepflichtige sieht das Gesetz Sanktionen vor. Erfolgt keine Meldung – also auch keine Leermeldung – oder ist eine unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt, drohen Verwaltungsstrafen bis zu 20.000,- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 60.000,- Euro. Für verspätet eingehende Meldungen gilt nach dem 15. Oktober zwar eine vierwöchige Kulanzfrist, jedoch muss die KommAustria auf ihrer Website nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist eine Liste veröffentlichen, auf der „Fristen-Sünder“ kenntlich gemacht werden.

**Meldungen
müssen über Web-
Schnittstelle erfolgen**

Nach den Vorgaben des Gesetzes können die Meldungen ausschließlich elektronisch im Wege einer Web-Schnittstelle erfolgen. Aufgrund der gesetzlichen Fristen wird die Web-Schnittstelle auch tatsächlich erst ab dem 1. Oktober 2012 geöffnet sein. Meldungen vor diesem Termin sind dementsprechend nicht möglich. Die Web-Schnittstelle ist über die Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abrufbar.

Seiner gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, hat der Rechnungshof der KommAustria Listen über jene ihm bekannten Rechtsträger, die seiner Kontrolle unterliegen, übermittelt. Die Listen wurden auf der Website der RTR-GmbH/KommAustria veröffentlicht.

Den rund 5.600 vom Rechnungshof aufgelisteten Rechtsträgern hat die KommAustria eine Information über ihre Bekanntgabepflichten sowie Zugangsdaten zur Web-Schnittstelle übermittelt. Rechtsträger, die auf den Listen des Rechnungshofes genannt sind, aber keine Zugangsdaten erhalten oder diese verloren haben, müssen sich umgehend mit der RTR-GmbH in Verbindung setzen.

Die RTR-GmbH, die die Erfassung und Veröffentlichung der Meldungen durchführt, hat unter anderem mit Veranstaltungen in ganz Österreich und mit der Veröffentlichung dezidiert Erläuterungen auf ihrer Website umfassende Informationsarbeit geleistet.

Weitere Informationen können der Liste mit Antworten auf regelmäßig auftretende Fragen (FAQs) entnommen werden, die unter <http://www.rtr.at/de/m/Medientransparenz> abrufbar ist. Individuelle Fragen können darüber hinaus über die E-Mail-Adresse medientransparenz@rtr.at sowie unter der Telefon-Hotline +43 1 58058-469 direkt an die zuständigen Mitarbeiter der RTR-GmbH gerichtet werden.

KommAustria schreibt UKW-Radiofrequenz 103,2 MHz für „WIEN INNERE STADT“ aus

Knappes Gut – mit allerdings geringer technischer Reichweite

Mit verhältnismäßig wenig Aufwand möglichst viele Menschen zu erreichen, das ist für jeden Radioveranstalter das ideale Geschäftsmodell. Dementsprechend stellt das Interesse an einer Frequenz-Ausschreibung in der Hauptstadt üblicherweise jede andere Ausschreibung in den Schatten. Zumal es freie Hörfrequenzen in Wien eigentlich gar nicht mehr gibt. Jedenfalls nicht solche, bei denen der Traum von 2 Mio. mit nur einer Sendeanlage erreichbaren Hörern realisiert werden könnte.

**Über Frequenz
103,2 MHz können
rund 790.000
Einwohner erreicht
werden**

Die derzeit und noch bis 25. Oktober 2012 ausgeschriebene Frequenz 103,2 MHz ist ein solcher Fall. Abgesehen vom Prestige einer Frequenz in der Hauptstadt hat sie weniger zu bieten als jede andere Frequenz, die in Wien bisher an kommerzielle Hörfunkveranstalter vergeben wurde. Insofern ist sie auch ausdrücklich nicht als Frequenz für Wien, sondern als Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT“ ausgeschrieben.

Von dem dafür vorgesehenen Senderstandort am Donaukanal und mit den dort zulässigen Sendeparametern können nur der 1. und der 9. Wiener Gemeindebezirk voll versorgt werden. Dahinter und mit zunehmender Entfernung vom Senderstandort nimmt die Versorgungsqualität kontinuierlich ab. Nach üblichen Berechnungsmodellen für Hörfunkübertragungen (IRT-2D) bedeutet das in Zahlen, dass über die 103,2 MHz etwa 790.000 Einwohner erreicht werden können. Das ist auf dem hart umkämpften Wiener Radiomarkt eine schwache Ausgangslage im Wettbewerb mit den anderen Privatsendern. Das zuletzt in Wien in Betrieb gegangene „Superfly“ startete im Februar 2008 mit einer technischen Reichweite von 1,5 Mio. Einwohnern. Den höchsten Versorgungsgrad erzielen die Programme „88,6“ mit 2,15 Mio. und „Antenne Wien“ mit 2,2 Mio. erreichbaren Hörern. Und selbst das nichtkommerzielle „Radio Orange“ kann auf seiner Frequenz 94,0 MHz von rund 1 Mio. Menschen empfangen werden.

„Als wir die heutige ‚Superfly‘-Frequenz ausgeschrieben haben, gingen damals bei der KommAustria rund 25 ernst zu nehmende Anträge ein“, erinnert sich Mag. Michael Ogris, Vorsitzender der Medienbehörde. „So viele werden es angesichts der Einschränkungen, denen die Frequenz 103,2 MHz unterliegt, diesmal wohl nicht werden. Ich will aber auch nicht unterschätzen, dass einige Veranstalter diese Ausschreibung als vielleicht letzte Möglichkeit betrachten könnten, überhaupt noch einen Fuß in den Wiener UKW-Markt zu bekommen. Das ist auch nachvollziehbar. Aber jeder, der sich bewirbt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass sich die Reichweite auf der 103,2 MHz auch zu einem späteren Zeitpunkt höchstwahrscheinlich nicht ausbauen lässt, weil andere Radioprogramme dadurch gestört werden würden.“

Die Ausschreibung für die Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ erfolgte auf Antrag aus dem Markt und kann über die Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) oder direkt über den Link <http://www.rtr.at/de/m/KOA119312047> abgerufen werden.

Heuer noch kein Start von Digitalradio in Österreich

Bei Bedarfserhebung erforderliche Mindestanzahl von Hörfunkprogrammen verfehlt

Die im Juni von der KommAustria durchgeführte Bedarfserhebung zur Einführung von digitalem Hörfunk unter etablierten und potenziellen Radioveranstaltern hat ein steigendes Interesse von Marktteilnehmern an einer digitalen Hörfunkübertragung erkennen lassen. Ein Teil der eingegangenen Interessenbekundungen ließ jedoch unter wirtschaftlichen Aspekten keine Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung erwarten oder war aufgrund von Medienkonzentrationsbeschränkungen auszuschließen. So wurde im Ergebnis die Mindestanzahl von zwölf bundesweiten Hörfunkprogrammen, die nach dem Digitalisierungskonzept der Behörde für einen von der KommAustria initiierten Start des digitalen Hörfunks erforderlich wäre, knapp verfehlt.

„Die eingegangenen Interessenbekundungen belegen, dass sowohl etablierte Hörfunkveranstalter als auch junge Start-up-Unternehmen über beachtenswerte Programmkonzepte verfügen, für die aber im analogen UKW-Frequenzspektrum schlicht kein Platz mehr vorhanden ist“, bilanziert Dr. Florian Philapitsch, Vorsitzender-Stellvertreter der KommAustria. „Wäre es um die reine Anzahl der vorgestellten Programmideen gegangen, so hätte diese klar ausgereicht, um den Startschuss für den digitalen Hörfunk zu geben.“

Vom Ausgang der Bedarfserhebung hatte es die KommAustria abhängig gemacht, ob es noch im Jahr 2012 zu einer Ausschreibung für den Aufbau und Betrieb eines so genannten Hörfunk-Multiplex für den digitalen Übertragungsstandard DAB+ kommen sollte. In einem DAB+ Multiplex können bei sehr guter Qualität etwa 15 Hörfunkprogramme digital übertragen werden. Die Behörde hatte im Vorfeld der im Juni durchgeführten Bedarfserhebung deutlich gemacht, dass die eingehenden Interessenbekundungen auch auf Erfüllung der wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für Hörfunkveranstalter untersucht werden würden. Dieser Prüfung hielt rund ein Drittel der eingegangenen Erklärungen nicht stand.

Im Rahmen ihres kommenden, zu erstellenden Digitalisierungskonzeptes 2013 wird die KommAustria ihren weiteren Fahrplan zur Digitalisierung des Hörfunks festlegen.

Rundfunkfonds: Antragsfristen für Privaten und Nichtkommerziellen Rundfunkfonds

Privatrundfunkfonds (PRRF)

**Für den privaten
Rundfunk stehen
15 Mio. Euro
zur Verfügung**

Zur Unterstützung der privaten Rundfunkbetreiber bei der Erbringung eines vielfältigen Programmangebots sowie für die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen und Studien im Privatrundfunkbereich stehen der RTR-GmbH ab dem Jahr 2013 15 Mio. Euro (2012: 12,5 Mio. Euro) zur Verfügung.

Am 17. Oktober 2012 endet die Antragsfrist für den 1. Antragstermin 2013 des Privatrundfunkfonds (es gilt der Poststempel). Die Antragsformulare für diesen Termin sind unter <http://www.rtr.at/de/foe/AntragsformularPRRF> abrufbar.

Nichtkommerzieller Rundfunkfonds (NKRF)

**3 Mio. Euro für
nichtkommerzielle
Sender**

Für die Förderung des vielfältigen Programmangebots sowie von Ausbildungsmaßnahmen und Studien des nichtkommerziellen Rundfunks stehen der RTR-GmbH ab 2013 3 Mio. Euro (2012: 2,5 Mio. Euro) zur Verfügung.

Am 31. Oktober 2012 endet die Antragsfrist für 2013 für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds (es gilt der Poststempel). Die Antragsformulare für diesen Termin sind unter <http://www.rtr.at/de/foe/AntragsformularNKRF> abrufbar.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

**3. Antragstermin:
16 Förderansuchen
erhalten**

Zum 3. Antragstermin am 24. Juli 2012 wurden beim FERNSEHFONDS AUSTRIA für 16 Fernsehfilmprojekte Förderansuchen von in Summe rund 3,8 Mio. Euro beantragt.

Eingereicht wurden fünf Fernsehfilme, darunter die Neuverfilmung der französischen Romanvorlage „Angelique“ sowie die Lebensgeschichte der berühmtesten Puppenmacherin der Welt, „Käthe Kruse“.

Weiters wurden für elf Dokumentationen Förderansuchen gestellt. „Im Gespräch mit André Heller“ werden Menschen unterschiedlicher Herkunft und Profession, mit unterschiedlichen Leidenschaften und Begabungen, die in ihrem Leben Einzigartiges geleistet haben, interviewt und vorgestellt. Ebenso dabei sind Portraits über zwei renommierte österreichische Regisseure: „Bekenntnisse einer Wiener Maske – Michael Haneke“ und „Ulrich Seidl und die bösen Buben“.

Förderansuchen für Serien gab es beim 3. Antragstermin nicht.

Die Förderentscheidungen werden nach Empfehlung durch den Fachbeirat bis Ende September erfolgen.

Der letzte Antragstermin im Jahr 2012, zu dem Projekte eingereicht werden können, ist der 9. Oktober 2012.

Weitere Informationen über den FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

Weisung von ORF-Chefredakteur im Zusammenhang mit Berichterstattung über Parteispenden war zulässig

Im Rahmen der ZIB am 16. Februar 2012 um 19.30 Uhr auf ORF 2 berichtete der ORF über die Rechtslage zu Parteispenden in Österreich. Dabei wurde unter anderem erwähnt, dass für Parteispenden „von Kammern wie der Arbeiterkammer, der Landwirtschaftskammer, von Gewerkschaften oder Interessenvertretungen“ nicht an den Präsidenten des Rechnungshofs zu melden sind. Danach formulierte der Moderator: „So wird manche Parteispende verschleiert.“

Aufgrund des Berichts rief der Pressesprecher der Arbeiterkammer den Chefredakteur der Fernsehinformation an und betonte, dass schon seit vielen Jahren keine Parteispenden von der Arbeiterkammer erfolgten. Der Chefredakteur wies die Sendungsverantwortliche der ZIB daraufhin an, weitere Recherchen zu tätigen. Diese ergaben, dass es tatsächlich zu keinen unmittelbaren Spenden der Kammern selbst an Parteien komme, sehr wohl aber von in den Kammern vertretenen Fraktionen. Der Chefredakteur wies die Sendungsverantwortliche darauf hin, dass die im Bericht gewählte Formulierung unterstelle, dass es zu Parteienfinanzierung durch Kammern komme, was nicht der Fall sei und „ersuchte“ sie, dies in einer folgenden Sendung richtigzustellen. In der ZIB am 17. Februar 2012 um 19.30 Uhr wurde ein weiterer Bericht über Parteispenden mit folgendem Hinweis geschlossen: „Ein Parteispendenverbot für alle Interessenvertretungen befürwortet auch die Arbeiterkammer, die das selbst vor Jahren so umgesetzt hat.“

Wegen dieser Vorgänge erhoben zwei Zuseher eine so genannte Popularbeschwerde vor der KommAustria. Ihrer Auffassung nach verletzte der Chefredakteur mit seiner Weisung die im ORF-Gesetz vorgesehene journalistische Unabhängigkeit und der in der Folge am 17. Februar 2012 ausgestrahlte Bericht das Objektivitätsgebot.

**Die Weisung des
ORF-Chefredakteurs,
eine unscharfe
Formulierung
richtigzustellen,
verletzt laut
KommAustria und
BKS nicht die
journalistische
Unabhängigkeit des
Redakteurs.**

Die Beschwerde wurde von der KommAustria als unbegründet abgewiesen. Zwar würden Medienmitarbeiter aufgrund ihrer Aufgabe der unabhängigen Berichterstattung besonderen Schutz genießen, da auch die Öffentlichkeit ein erhöhtes Interesse an der ungestörten Ausübung ihrer Tätigkeit habe. Auch solle im Unterschied zu klassischen arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen gerade eine Gewährleistung der eigenverantwortlichen Gestaltungs- und Meinungsfreiheit des Journalisten gesichert werden. So dürfe nach dem ORF-Gesetz „kein Redakteur in Ausübung seiner Tätigkeit verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung“ widerspreche. Diese Bestimmungen stünden in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Leitungsbefugnis des Chefredakteurs. Eine Weisung des vorgesetzten Chefredakteurs sei aber dann nicht zu beanstanden, wenn sie der Sicherstellung der Einhaltung des Objektivitätsgebots diene. Im vorliegenden Fall habe der Chefredakteur zu Recht die Richtigstellung einer – zumindest – unscharfen Formulierung angeordnet.

Der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat nunmehr die Berufung der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der KommAustria abgewiesen und diesen vollinhaltlich bestätigt. Wie auch die KommAustria, wies der BKS ebenfalls darauf hin, dass der Bericht vom 16. Februar 2012 eine Formulierung enthalten habe, die auch als „Unterstellung“ hätte missdeutet werden können und dass die Weisung des Chefredakteurs angesichts der missverständlichen Formulierung der Effektivierung einer dem Objektivitätsgebot entsprechenden Berichterstattung gedient habe.

(GZ: KommAustria: KOA 12.009/12-006; BKS: 611.800-0002-BKS-2012)

Interview mit der KommAustria „Eine ‚schiefe Optik‘ ist im Rechtsstaat kein Grund für eine Verurteilung“

Die KommAustria-Mitglieder Dr. Florian Philapitsch und Dr. Susanne Lackner im Interview über die abgewiesene Beschwerde gegen Mitglieder des ORF-Stiftungsrates

Das mediale Echo auf die Abweisung der so genannten „Bacher-Huemer-Heller-Beschwerde“ durch die KommAustria war groß. Nach der Entscheidung Mitte August schwang in Berichten und Kommentaren vielfach Enttäuschung mit. Der als Publikumsbeschwerde eingebrachte Feststellungsantrag des ehemaligen ORF-Chefs Gerd Bacher sowie des Ex-ORF-Journalisten Peter Huemer und des Künstlers André Heller hatte in der interessierten Öffentlichkeit einiges an Beachtung gefunden. Festgestellt werden sollten Verstöße von ORF-Stiftungsratsmitgliedern gegen das ORF-Gesetz. Die Beschwerdeführer warfen den Stiftungsräten vor, ihr Abstimmungsverhalten in parteinahen Freundeskreisen abzusprechen, Handlungsanweisungen aus der Politik entgegenzunehmen, gegen das Verschwiegenheitsgebot zu verstoßen und damit das Unabhängigkeitsgebot zu verletzen. Erhärten ließen sich die Vorwürfe zu den genannten gesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht.

Redaktion RTR AKTUELL: Wie haben die Beschwerdeführer ihre Vorwürfe begründet? Gab es konkrete Anhaltspunkte, belegbare Tatsachen oder Beweise?

Philapitsch: Die Beschwerde war recht allgemein gehalten. Es wurde die Existenz so genannter politischer Freundeskreise im ORF-Stiftungsrat als grundsätzliches Problem beanstandet. Die Beschwerdeführer sprachen dabei dezidiert von einem bürgerlichen und von einem SPÖ-Freundeskreis. Sie brachten vor, dass man sich in diesen Freundeskreisen über Abstimmungsverhalten bei Stiftungsratssitzungen abspricht und dabei Handlungsweisungen aus der jeweiligen politischen Partei folgt. Die KommAustria muss sich jedoch in einem solchen rechtsstaatlichen Verfahren auf konkrete Sachverhalte, die das Gesetz verletzen, beziehen. Außerdem dürfen diese nicht mehr als sechs Wochen zurück liegen. Auf Nachfrage blieb hier lediglich ein Anlass übrig, der einen Verdacht rechtfertigte.

Redaktion RTR AKTUELL: Was für ein Anlass war das?

Lackner: Die als SPÖ-Freundeskreis bezeichnete Gruppe von Stiftungsratsmitgliedern hatte sich nachweislich unmittelbar vor einer Sitzung des ORF-Stiftungsrates mit dem SPÖ-Klubobmann Josef Cap zu einem Gespräch getroffen.

Philapitsch: Wir hatten nun die Aufgabe herauszufinden, ob es bei diesem Gespräch zu einem Bruch der Verschwiegenheitspflicht und zu einer Verletzung des Gebotes der Unabhängigkeit der Stiftungsräte im Sinne des ORF-Gesetzes gekommen ist. Dazu haben wir die beteiligten Stiftungsräte und Herrn Dr. Josef Cap als Zeugen geladen und befragt. Alle haben dabei übereinstimmend ausgesagt, dass die Stiftungsräte Herrn Cap in diesem Gespräch lediglich um Aufklärung über die Hintergründe der damals sehr umstrittenen, beabsichtigten Bestellung von Herrn Niko Pelinka zum Büroleiter von ORF-General Wrabetz ersucht hatten.

Lackner: Den Aussagen zufolge gab es bei diesem Gespräch keine Absprachen, keine Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht und es wurde nicht über Inhalte der ORF-Stiftungsratssitzungen gesprochen, solange der politische Mandatsträger Josef Cap anwesend war. Als Zeuge stand Herr Dr. Cap unter Wahrheitspflicht.

Redaktion RTR AKTUELL: Über den Ausgang dieses Verfahrens wurde in den Medien vielfach mit einem Unterton von Enttäuschung berichtet.

Philapitsch: Es wurde hier möglicherweise von der KommAustria etwas erwartet, das die Behörde nicht erfüllen kann. Es gab wohl die Hoffnung, dass wir diesen verbreitet empfundenen Anschein fehlender Unabhängigkeit der ORF-Stiftungsräte aufklären oder vom Tisch räumen würden. Aber der Anschein von Abhängigkeit kann nicht rechtlich bekämpft werden. Die Behörde hat rechtsstaatlich vorzugehen und muss nachweisen, dass wirklich gegen das Gesetz verstoßen wird. Eine „Verurteilung“ aufgrund von reinen Verdachtsmomenten oder wegen einer „schiefen Optik“ ist mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar.

Lackner: Im Grunde ist hier ein politisches Problem an die KommAustria herangetragen worden, das wir aber nicht lösen können. Wir können im Einzelfall feststellen, ob es nachweislich zu einem Gesetzesverstoß gekommen ist, oder eben nicht. Für das, was die Beschwerdeführer eigentlich wohl erreichen wollten, sind wir schlicht die falsche Adresse.

Geschäftszahl der KommAustria-Entscheidung: KOA 11.400/12-020

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
Multiplex-Plattform „Oberes Ennstal Kanal 54“ SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 54 (KOA 4.210/12-014)	bis 11. Oktober 2012, 13.00 Uhr
ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 94,4 MHz (KOA 1.170/12-006)*	bis 18. Oktober 2012, 13.00 Uhr
WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz (KOA 1.193/12-047)	bis 25. Oktober 2012, 13.00 Uhr
KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 91,3 MHz (KOA 1.011/12-023)*	bis 5. November 2012, 13.00 Uhr
Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ HOLLABRUNN (Gymnasiumturn) 94,5 MHz RETZ 102,2 MHz ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 89,0 MHz MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz (KOA 1.305/12-005)	bis 22. November 2012, 13.00 Uhr
Bundesweites Fenster	16. August 2012 bis 25. Februar 2013

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.